



Abfallgebührensatzung (AbfGS)

des Landkreises Mayen-Koblenz
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung
vom 17.12.2018

mit Einarbeitung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2021,
in Kraft getreten am 01.01.2022

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in der Bekanntmachung veröffentlichte Text.

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) am 17.12.2018 die Abfallgebührensatzung beschlossen, die und hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:



Inhalt der Satzung

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung der Gebührenschuld.....	4
§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenregelungen.....	5
§ 5 Mindestleerungen.....	5
§ 6 Allgemeine Gebührensätze	6
§ 7 Gebühren bei der Anlieferung zu Abfallentsorgungsanlagen/ Wertstoffhöfen	9
§ 8 Gebührenbescheid.....	9
§ 9 Vorausleistungen	10
§ 10 Fälligkeit	10
§ 11 Gebührenerstattung	11
§ 12 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen	11
§ 13 Inkrafttreten.....	11



§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung unter anderem Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen Bezug genommen wird, wird die Abkürzung „AbfWS“ verwendet.
- (3) Es gelten die Begriffsbestimmungen der AbfWS, sofern im Rahmen dieser Satzung keine davon abweichenden Begriffsbestimmungen vorgenommen wurden, die ausdrücklich von denen in der AbfWS abweichen sollen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfall- und/oder Gartenabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Umleerbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Mieter oder Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 17 LKrWG).
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.



- (8) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last gem. § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung gem. § 6 Abs. 1 sowie für Windeltonnen gem. § 6 Abs. 2 entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Der Anschluss an die Abfallentsorgung nach Absatz 1 erfolgt durch die Zurverfügungstellung von festen Abfallbehältnissen bzw. von für den einmaligen Gebrauch ausgegebener Abfallsäcke.
- (3) Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht wie folgt:
- für zusätzliche Abfallsäcke und fehlbefüllte Bioabfallbehältnisse gem. § 6 Abs. 2 mit Inanspruchnahme der Leistung,
 - für Sonderleistungen nach § 6 Abs. 3, 4 und 5 mit Inanspruchnahme der Leistung,
 - bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis oder einem durch ihn beauftragten Dritten,
 - bei Selbstanlieferung mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (4) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Überlassungs- oder Anschlusspflicht entfällt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Anzeige des Wegfalls dem Landkreis zugegangen ist.
- (5) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem der Wechsel der Kreisverwaltung schriftlich angezeigt wird. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind. Als Übergangszeit gilt der Zeitraum von der grundbuchmäßigen Umschreibung bis zum letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel der Kreisverwaltung bekannt gegeben wurde.



§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührenregelungen

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und sonstigen Anfallstellen, bei denen Abfälle anfallen, ergibt sich aus
 - einer grundstücksbezogenen Grundgebühr,
 - einer haushalts-/betriebsbezogenen Grundgebühr,
 - der Zahl, Art und Größe der einem Grundstück zuzurechnenden Abfallbehältnisse,
 - der Häufigkeit der in Anspruch genommenen Leerungen der Restabfallbehältnisse,
 - der Häufigkeit der Abfuhr der zur Abholung bereitgestellten Papierabfallbehältnisse (bis auf weiteres ausgesetzt) sowie
 - der Anzahl der in Anspruch genommenen Zusatzleistungen.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Art und Menge der Abfälle.
- (3) Bei Sonderleistungen nach § 6 Abs. 3, 4 und 5 bestimmt sich die Gebühr nach der Art der in Anspruch genommenen Sonderleistung.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle. Es gilt § 6 Abs. 6.
- (5) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

§ 5

Mindestleerungen

- (1) Die regelmäßige Abfuhr der Restabfälle ermöglicht bei einem vierwöchigen Leerungsrhythmus maximal 13 Leerungen pro Jahr. Unabhängig von ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme wird je Restabfallbehältnis pro Jahr für 4 Leerungen eine Leerungsgebühr erhoben (Mindestleerungen).

Ändert sich während eines Veranlagungsjahres der Gebührenschuldner oder ein die Anzahl der Mindestleerungen bestimmender Sachverhalt, so erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen quartalsweise anteilig der für ein Jahr vorgeschriebenen Mindestleerungen.



Berechnungsgrundlage sind nur voll genutzte Quartale. Ein bei der Berechnung der Mindestleerung errechneter Bruchteil wird auf die nächste volle Zahl abgerundet.

- (2) Mindestleerungen entfallen bei Zusatzgefäßen ab dem nach der AbfWS empfohlenen Mindestvolumen.
- (3) Befindet sich auf einem Grundstück nachweislich nur ein Ein-Personen-Haushalt, so reduziert sich die Anzahl der Mindestleerungen auf jährlich zwei Leerungen.
- (4) Im Falle sonstiger bebauter und zum Aufenthalt von Personen bestimmter, aber nicht ständig bewohnter Grundstücke, werden keine Mindestleerungen vorgeschrieben.

§ 6

Allgemeine Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für die regelmäßige Entsorgung über die zugelassenen Abfallbehältnisse setzen sich wie folgt zusammen:

	Bezugsgröße	Gebühr
Grundstücksbezogene Grundgebühr	je Grundstück und Jahr	16,30 EUR
Haushalts-/Betriebsbezogene Grundgebühr Wird eine Wohneinheit, sowohl zu Wohn- als auch zu Gewerbebezwecken genutzt und entfällt nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AbfWS die Pflicht zur Vorhaltung eines zusätzlichen Abfallbehältnisses, so wird für die gemischt-genutzte Einheit neben der haushaltsbezogenen Grundgebühr in Höhe von 64,65 EUR statt einer vollen, die nachfolgende reduzierte betriebsbezogene Grundgebühr erhoben.	je Haushalt/ Betrieb und Jahr	64,65 EUR
▪ Reduzierte betriebsbezogene Grundgebühr	je Betrieb und Jahr	32,67 EUR
Restabfallbehältnis <u>Behältertarif</u>		
▪ 120-Liter-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	15,36 EUR
▪ 240-Liter-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	30,72 EUR
▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	140,82 EUR
▪ 3-cbm-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	384,04 EUR
▪ 5-cbm-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	640,07 EUR



<u>zzgl. Leerungsgebühr</u>		
▪ 120-Liter-Umleerbehälter	je Leerung	5,28 EUR
▪ 240-Liter-Umleerbehälter	je Leerung	10,56 EUR
▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter	je Leerung	48,40 EUR
▪ 3-cbm-Umleerbehälter	je Leerung	132,00 EUR
▪ 5-cbm-Umleerbehälter	je Leerung	220,00 EUR
Bioabfallbehältnis (Behältertarif)		
▪ 40-Liter-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	27,16 EUR
▪ 60-Liter-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	33,05 EUR
▪ 120-Liter-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	50,73 EUR
▪ 240-Liter-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	86,10 EUR
▪ 660-Liter-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	209,87 EUR
Wertstofftonne (Pilotprojekt in der Verbandsge- meinde Weißenthurm)		
▪ 240-Liter-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	6,22 EUR
▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	28,49 EUR

- (2) Für Entsorgungsleistungen, die in Ergänzung zu den regelmäßigen Entsorgungsleistungen in Anspruch genommen werden (**Zusatzleistungen**), ergeben sich folgende Gebührensätze:

	Bezugsgröße	Gebühr
Zusätzliche Abfallsäcke		
Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.		
▪ Restabfallsack (70 Liter) - Selbstabholer	je Abfallsack	3,81 EUR
▪ Gartenabfallsack (70 Liter) - Selbstabholer	je Abfallsack	5,57 EUR
▪ Laubabfallsack (120 Liter) - Selbstabholer	je Abfallsack	- EUR
Windeltonne gem. § 17 AbfWS		
Für die Windeltonne wird lediglich eine Leerungsgebühr erhoben.		
▪ 120-Liter-Behältnis	je Leerung	5,12 EUR
▪ 240-Liter-Behältnis	je Leerung	8,50 EUR
Fehlbefüllte Bioabfallbehältnisse		



Für fehlbefüllte Bioabfallbehältnisse gem. § 15 Abs. 9 b der AbfWS, die im Rahmen der Restabfallsammlung entleert werden sollen, wird eine Leerungsgebühr erhoben.		
▪ 40-Liter-Umleerbehälter	je Leerung	6,07 EUR
▪ 60-Liter-Umleerbehälter	je Leerung	12,14 EUR
▪ 120-Liter-Umleerbehälter	je Leerung	55,66 EUR
▪ 240-Liter-Umleerbehälter	je Leerung	151,80 EUR
▪ 660-Liter-Umleerbehälter	je Leerung	253,00 EUR

(3) Für **Sonderleistungen** ergeben sich folgende Gebührensätze:

	Bezugsgröße	Gebühr
Sperrabfall Die Kosten für zwei Sperrmüllentsorgungen (Abruftermin oder Selbstanlieferung) pro Kalenderjahr und Haushalt werden von der Grundgebühr gedeckt. ▪ Ab der dritten Sperrmüllentsorgung als Abruftermin ▪ Expressabfuhr, § 17 Abs. 5 Satz 2 AbfWS <u>Vollservice Sperrabfall, § 17 Abs. 6 Satz 2, 3 AbfWS</u> ▪ Anfahrt ▪ Ladeleistung ▪ Ab der dritten Sperrmüllentsorgung als Selbstanlieferung	je Abruf je Abruf je Abruf je ¼ h je Anlieferung	 68,41 EUR 133,38 EUR 81,50 EUR 39,23 EUR 38,36 EUR
Behälterdienst (tauschen, abziehen und stellen von Abfallbehältnissen) Für eine vom Gebührenpflichtigen zu vertretende Inanspruchnahme des Behälterdienstes wird in Abhängigkeit des Behältertyps eine einmalige Leistungsgebühr erhoben. ▪ Behälterdienst von/auf 4-Rad-Gefäß ▪ Behälterdienst von 2-Rad-Gefäß auf 2-Rad-Gefäß	je Vorgang je Vorgang	 42,47 EUR 28,03 EUR
Behälterersatz Im Falle einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Behälterbeschädigung oder eines Behälterverlustes wird für die Ersatzbeschaffung eine einmalige Gebühr in folgender Höhe erhoben. ▪ 40-Liter-Umleerbehälter ▪ 60-Liter-Umleerbehälter ▪ 120-Liter-Umleerbehälter	je Behälter je Behälter je Behälter	 56,94 EUR 47,41 EUR 47,54 EUR



▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 660-Liter-Umleerbehälter ▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter ▪ 3.000-Liter-Umleerbehälter ▪ 5.000-Liter-Umleerbehälter	- je Behälter - je Behälter - je Behälter - je Behälter - je Behälter	53,78 EUR 144,52 EUR 165,64 EUR 901,86 EUR 1.131,09 EUR
Sonstige Leistungen		
Jeweils inklusive Montage vor Ort.		
▪ Schwerkraftschloss	je Schloss	52,96 EUR
▪ Nachrüstung Bioabfallbehälter mit Biofilter - bis 120 Liter-Behälter - 240 Liter-Behälter	- je Filter - je Filter	54,00 EUR 65,00 EUR

- (4) Die Gebühr für die Beseitigung eines Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- (5) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 7 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (6) Für eine Entsorgungsleistung, für die diese Satzung keinen konkreten Gebührentatbestand vorsieht, wird eine Gebühr erhoben, die sich an vergleichbaren und in dieser Satzung geregelten Tatbeständen zu orientieren hat.

§ 7

Gebühren bei der Anlieferung zu Abfallentsorgungsanlagen/ Wertstoffhöfen

Für die Annahme von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen/ Wertstoffhöfen werden Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

§ 8

Gebührenbescheid

Die Gebühren nach § 6 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für Abfallsäcke, die bei den von der Kreisverwaltung benannten Vertriebsstellen ausgegeben werden.



§ 9

Vorausleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Anfallstellen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) In besonderen Fällen, z. B. für die Entsorgung widerrechtlich abgelagerter bzw. gelagerter Abfälle oder wenn die Person des Gebührenpflichtigen oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse dazu Anlass geben, kann die Kreisverwaltung die voraussichtlich anfallenden Gebühren vor Ausführung der Entsorgungsleistung als Vorauszahlung erheben. Diese wird, entgegen den Bestimmungen des § 10, sofort fällig.
- (3) Eine solche Vorauszahlung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt worden oder wenn dieser wiederholt mit seinen Zahlungen an den Landkreis in Verzug geraten ist.

§ 10

Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr ist im Voraus fällig. Sie beinhaltet die grundstücksbezogene Grundgebühr, die haushalts-/betriebsbezogene Grundgebühr, die Behältertarife für Bio- und Restabfall sowie die Leerungsgebühren der für die Restabfallbehältnisse vorgeschriebenen Mindestleerungen.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Leerungsgebühren für die Restabfallbehältnisse, einer optional gestellten Windeltonne und die Rückvergütung für Leerungen der Papierabfallbehältnisse erfolgt rückwirkend zum Jahresende.
- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei gelegentlicher Nutzung von Abfallsäcken ist im Falle der Selbstabholung bar zu entrichten und wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.
- (5) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.



§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet. Dies gilt nur dann, wenn das Ende der Gebührenpflicht noch im laufenden Wirtschaftsjahr der Kreisverwaltung angezeigt wird.
- (2) Der Gebührenschuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen den Landkreis nicht aufrechnen.

§ 12

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Koblenz, den 17.12.2018

Dr. Alexander Saftig, Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz